

# / Europäisches Beihilferecht: Kommission genehmigt Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014)

01.06.2015

Energie | Kartellrecht

Am 27. Mai 2015 hat die Europäische Kommission bestätigt, dass die von Deutschland geplanten Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) mit den europäischen Beihilfebestimmungen, insbesondere den Leitlinien für Umweltschutz und Energiebeihilfen 2014 (EEAG), in Einklang stehen.

Das EEG 2014 ist von der Kommission ursprünglich im Juli 2014 genehmigt worden und trat am 01. August 2014 in Kraft. Im EEG 2014 ist eine finanzielle Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Grubengas vorgesehen. Darüber hinaus werden energieintensive Stromkunden, d.h. Unternehmen der verarbeitenden Industrie mit einem Stromverbrauch von mindestens 1 GWh/a und Stromkosten, die mindestens 16% ihrer Bruttowertschöpfung ausmachen, durch Begrenzung ihrer EEG-Umlage finanziell entlastet (sog. Besondere Ausgleichsregelung). Durch die neuesten Änderungen werden zwei wichtige Branchen, namentlich Unternehmen im Bereich Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung sowie der Hersteller von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen, den Branchen hinzugefügt, die von der begrenzten EEG-Umlage profitieren können, sofern diese Unternehmen nachweisen können, dass der Stromkostenanteil an ihrer Bruttowertschöpfung im Einzelfall mindestens 20% beträgt. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass diese Sektoren besonders dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind und daher für eine Begrenzung der EEG-Umlage in Betracht kommen.

Auf nationaler Ebene hat die Bundesregierung im April 2015 eine Gesetzesinitiative gestartet, um die Besondere Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen auf die oben genannten Sektoren auszuweiten (Gesetzesentwurf vom 21. April 2015, BT-Drs. 18/4683). Nach dem Gesetzesentwurf haben die betroffenen Unternehmen Anspruch darauf, die rückwirkende Anwendung der Vergünstigungen für das Jahr 2015 zu beantragen.

**Haben Sie Fragen?** Kontaktieren Sie gerne: [Helge Heinrich](#) oder [Dr. Martin Geipel](#)

**Practice Group:** [Energie](#)

**Weitere Artikel:** [Begrenzung der EEG-Umlage für stromintensive Unternehmen – Praxisrelevante Neuerungen nach dem EEG 2014](#), [Das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz – Ein Überblick zum EEG 2014](#)

## Contact Person



**Helge Heinrich**

Mitglied der Practice Group Kartellrecht

Mitglied der Practice Group Regulierung & Governmental Affairs

Rechtsanwalt

T +49 89 28628354



**Dr. Martin Geipel**

Mitglied der Practice Group Energie

Mitglied der Practice Group Regulierung & Governmental Affairs

Rechtsanwalt

T +49 30 20942039

[www.noerr.com](http://www.noerr.com)   [twitter.com/NoerrLLP](https://twitter.com/NoerrLLP)   [xing.com/companies/NoerrLLP](https://xing.com/companies/NoerrLLP)